

Schiffverkehrszeichen für die Donau und Nebenflüsse

Verbotsschilder		Gebotsschilder		Empfohlene Zeichen		Hinweiszeichen	
	A.1 Verbot der Durchfahrt (allgemeines Zeichen) (§§ 3.25 Z 2 lit. b, 6.08, 6.16, 6.22, 6.22a, 6.25, 6.26, 6.27 und 6.28a) Werden zwei Tafelzeichen, zwei Lichter oder zwei Flaggen übereinander gezeigt, bedeutet dies ein länger dauerndes Verbot		A.16 Verbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren		A.17 Verbot für Segelbretter		A.18 Ende der für die Fahrt mit hoher Geschwindigkeit genehmigten Zone für kleine Sport- und Vergnügungsfahrzeuge
	A.1.1 Gespernte Wasserflächen, jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar (§ 6.22)		A.19 Verbot, Fahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben		A.20 Verbot für Wassermotorräder		C.4 Schiffverkehrsbeschränkungen: Diese sind auf einer Informationstafel unter dem Schiffverkehrszeichen angegeben
	A.2 Überholverbot (§ 6.11 lit. a)		B.1 Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren (§ 6.12 Z 1)		B.2 B.2a Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die an der Backbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12 Z 1) B.2b Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die an der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12 Z 1)		C.2 Begrenzte lichte Höhe über dem Wasserspiegel
	A.3 Überholverbot für Verbände untereinander (§ 6.11 lit. b)		B.3 B.3a Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die an der Backbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12 Z 1) B.3b Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die an der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12 Z 1)		B.4 B.4a nach Backbord (§ 6.12 Z 1) B.4b nach Steuerbord (§ 6.12 Z 1)		C.3 Begrenzte Breite der Durchfahrtsöffnung oder des Fahrwassers
	A.4 Begegnungs- und Überholverbot (§ 6.08 Z 1)		B.5 Gebot, entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung anzuhalten (§§ 6.26 Z 2 und 6.28 Z 1)		B.5 Gebot, entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung anzuhalten (§§ 6.26 Z 2 und 6.28 Z 1)		C.5 Das Fahrwasser verläuft vom rechten (linken) Ufer entfernt; die Zahl auf dem Tafelzeichen gibt den Abstand in Metern an, den die Fahrzeuge zu dem Tafelzeichen einhalten müssen.
	A.4.1 Verbot des Begegnens und Überholens für Verbände untereinander (§ 6.08 Z 1)		B.6 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		B.6 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		Anmerkung: Auf den Tafeln C.1, C.2 und C.3 können auch Ziffern zur Angabe der Fahrwassertiefe, der lichten Höhe über dem Wasserspiegel bzw. der Breite der Durchfahrtsöffnung oder des Fahrwassers in Metern angebracht sein.
	A.5 Stillliegeverbot auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht (Ankerverbot und Verbot des Festmachens am Ufer) (§ 7.02 Z 1)		B.7 Gebot, Schallzeichen zu geben		B.7 Gebot, Schallzeichen zu geben		C.1 Begrenzte Fahrwassertiefe
	A.5.1 Stillliegeverbot auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Tafelzeichen, auf diesem in Metern angegeben ist (§ 7.02 Z 1)		B.8 Gebot zu besonderer Vorsicht (§ 6.08 Z 2)		B.8 Gebot zu besonderer Vorsicht (§ 6.08 Z 2)		C.2 Begrenzte lichte Höhe über dem Wasserspiegel
	A.6 Ankerverbot und Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht (§§ 6.18 Z 2 und 7.03 Z 1 lit. b)		B.9 Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern (§ 6.16 Z 4)		B.9 Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern (§ 6.16 Z 4)		C.3 Begrenzte Breite der Durchfahrtsöffnung oder des Fahrwassers
	A.7 Verbot, am Ufer auf der Seite der Wasserstraße festzumachen, auf der das Tafelzeichen steht (§ 7.04 Z 1 lit. b)		B.10 Gebot für Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße, erforderlichenfalls Kurs und Geschwindigkeit zu ändern, um Fahrzeugen die Ausfahrt aus dem Hafen oder der Nebenwasserstraße zu ermöglichen (§ 6.16 Z 3 und 6)		B.10 Gebot für Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße, erforderlichenfalls Kurs und Geschwindigkeit zu ändern, um Fahrzeugen die Ausfahrt aus dem Hafen oder der Nebenwasserstraße zu ermöglichen (§ 6.16 Z 3 und 6)		C.4 Schiffverkehrsbeschränkungen: Diese sind auf einer Informationstafel unter dem Schiffverkehrszeichen angegeben
	A.8 Wendeverbot (§ 6.13 Z 5)		B.11 B.11a Gebot, Sprechfunk zu benutzen (§ 4.05 Z 5) B.11b Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen (§ 4.05 Z 5)		B.11 B.11a Gebot, Sprechfunk zu benutzen (§ 4.05 Z 5) B.11b Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen (§ 4.05 Z 5)		C.5 Das Fahrwasser verläuft vom rechten (linken) Ufer entfernt; die Zahl auf dem Tafelzeichen gibt den Abstand in Metern an, den die Fahrzeuge zu dem Tafelzeichen einhalten müssen.
	A.9 Verbot, Wellenschlag zu verursachen, der zu Schäden führen kann (§ 6.20 Z 1 lit. e und § 10.10 Z 7 lit. b)		B.12 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		B.12 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		Empfohlene Zeichen
	A.10 Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung durchzufahren (in Brücken- oder Wehrröffnungen) (§ 6.24 Z 2 lit. a)		B.13 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		B.13 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		D.1 Empfohlene Durchfahrtsöffnungen a) für Verkehr in beiden Richtungen (§§ 6.25, 6.26 und 6.27) b) für Verkehr nur in der angezeigten Richtung, (Verkehr in der Gegenrichtung verboten) (§§ 6.25, 6.26 und 6.27)
	A.11 Verbot der Einfahrt; die Vorbereitungen zur Fortsetzung der Fahrt sind jedoch zu treffen (§§ 6.26 und 6.28a)		B.14 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		B.14 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		D.2 Empfehlung, sich in dem durch die Tafeln begrenzten Raum zu halten (in einer Brücken- oder Wehrröffnung) (§ 6.24 Z 2 lit. b)
	A.12 Verbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb		B.15 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		B.15 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		D.3a Empfehlung, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren D.3b in Richtung vom festen Licht zum Gleichtaktlicht zu fahren
	A.13 Verbot für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge		B.16 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		B.16 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		Hinweiszeichen
	A.14 Verbot des Wasserschifffahrens		B.17 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		B.17 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		E.1 Erlaubnis zur Durchfahrt (allgemeines Zeichen) (§§ 6.08, 6.16, 6.26, 6.27 und 6.28a) E.1a Tafel oder E.1b, E.1c, E.1d, grüne Lichter
	A.15 Verbot für Fahrzeuge unter Segel		B.18 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		B.18 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten		E.2 Kreuzende Hochspannungsleitung

Schifffahrtszeichen für die Donau und Nebenflüsse

	E.7.1 Liegeplatz, der für das Laden und Entladen von Landfahrzeugen vorgesehen ist (die maximale Dauer des Liegens kann auf einer Tafel unter dem Schild angegeben werden)		E.27 Winterschutzhafen		rechte Seite des Fahrwassers und Gefahren am rechten Ufer		Anwendung der Zeichen
	E.8 Wendestelle (§§ 6.13 Z 5 und 7.02 Z 1)		E.27.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterschutzhafen stillliegen dürfen Höchstzahl der Fahrzeuge, die nebeneinander stillliegen dürfen Höchstzahl der Reihen von nebeneinander stillliegenden Fahrzeugen		Linke Seite des Fahrwassers		Bezeichnung von Übergängen
	E.9 Die benutzte Wasserstraße trifft auf eine Nebenwasserstraße (§ 6.16 Z 1)		§ 2.06: Kennzeichnung der Fahrzeuge, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff nutzen.	Bezeichnung der Treppelwege			
	E.10 Die benutzte Nebenwasserstraße trifft auf eine Hauptwasserstraße (§ 6.16 Z 1)		F.1 Beginn eines Treppelweges		F.2 Ende eines Treppelweges		Rechtes Ufer
	E.11 Ende eines Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Fahrtrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung		F.3.1 Radfahren erlaubt		F.3.2 Radfahren verboten		gelbe quadratische Tafeln (die Seiten waagrecht und senkrecht) mit einem schwarzen senkrechten Mittelstreifen
	E.12 Ankündigungszeichen: ein oder zwei weiße Lichter: a) Feste(s) Licht(er): Schwierigkeit voraus: Anhalten, wenn vorgeschrieben b) Gleichtaktlicht(er): Weiterfahren möglich		F.4.1 Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten erlaubt		F.4.2 Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten verboten		Feuer (wenn vorhanden): gelbes Blitzfeuer, oder gelbes unterbrochenes Feuer mit gerader Kennung, ausgenommen Gruppen von zwei Blitzten
	E.13 Trinkwasserzapfstelle		F.5 Treppelweg vorübergehend gesperrt		F.6 Achtung Fußgänger		Die rechten Übergangszeichen zeigen den Beginn und das Ende des Überganges des Fahrwassers vom rechten zum linken Ufer an. 6.A mit Licht 6.B ohne Licht 6.C gelbes Taktfeuer
	E.14 Fernsprechstelle	Zusatzzeichen					Linkes Ufer
	E.15 Erlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb		Nach 1000 m anhalten		In 1500 m nicht frei fahrende Fähre		gelbe quadratische Tafeln (die Diagonalen waagrecht und senkrecht) mit einem schwarzen senkrechten Mittelstreifen
	E.16 Erlaubnis für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge Die zuständigen Behörden können mit diesem Zeichen auch die Schifffahrt mit Kleinfahrzeugen erlauben.		1000		1500		Feuer (wenn vorhanden): gelbes Blitzfeuer, oder gelbes unterbrochenes Feuer mit ungerader Kennung, ausgenommen Gruppen von drei Blitzten
	E.17 Erlaubnis zum Wasserschifffahren		1000		1500		Die linken Übergangszeichen zeigen den Beginn und das Ende des Überganges des Fahrwassers vom linken zum rechten Ufer an 7.A mit Licht 7.B ohne Licht 7.C gelbes Taktfeuer
	E.18 Erlaubnis für Fahrzeuge unter Segel		1000		1500		Einfache Bezeichnung eines Übergangs
	E.19 Erlaubnis für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren		1000		1500		Bezeichnung der Achse eines langen Übergangs
	E.20 Erlaubnis für Segelbretter		1000		1500		Zwei gleiche, am selben Ufer hintereinander aufgestellte Übergangszeichen, wobei das vordere Zeichen tiefer angeordnet ist als das hintere; die Verbindungslinie zwischen diesen Zeichen gibt die Achse des Übergangs an.
	E.21 Für die Fahrt mit hoher Geschwindigkeit genehmigte Zone für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge		1000		1500		Zeichenfolge am rechten Ufer
	E.22 Genehmigung, Kleinfahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben		1000		1500		Feuer (wenn vorhanden): vorne gelbes Gleichtaktfeuer, dahinter gelbes Festfeuer vorderes Feuer hinteres Feuer
	E.23 Nautischer Informationsfunkdienst auf dem angegebenen Kanal		1000		1500		Zeichenfolge am linken Ufer
	E.24 Erlaubnis für Wassermotorräder		1000		1500		Feuer (wenn vorhanden): vorne gelbes Gleichtaktfeuer, dahinter gelbes Festfeuer vorderes Feuer hinteres Feuer
	E.25 Landstromanschluss		1000		1500		
	E.26 Winterhafen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		
	E.26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen		1000		1500		

Schifffahrtszeichen für die Donau und Nebenflüsse

Anwendung der Zeichen

Bezeichnung von Gefahrenstellen und Schifffahrtshindernissen

Gefahrenzeichen, rechte Seite

weißes Dreieck mit rotem Rand, Spitze nach unten

Die Zeichen zeigen Gefahrenstellen am rechten Ufer an und dienen als Hilfszeichen zur Bezeichnung verschiedener, ins Flussbett hineinragender Bauten (z.B. Bühnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen.

Gefahrenzeichen, linke Seite

weißes Dreieck mit grünem Rand, Spitze nach oben

Die Zeichen zeigen Gefahrenstellen am linken Ufer an und dienen als Hilfszeichen zur Bezeichnung verschiedener, ins Flussbett hineinragender Bauten (z.B. Bühnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen.

Gefahrenzeichen Spaltung (Vorbeifahrt an beiden Seiten möglich)

zwei dreieckige Tafeln mit weißem Grund, die obere mit rotem Rand, die untere mit grünem Rand, Spitzen zueinander

Die Zeichen können an Inseln angebracht sein, an denen sich das Fahrwasser teilt, sowie an Einmündungen von schiffbaren Kanälen und Nebenflüssen.

Abzweigung, Einmündung, Hafeneinfahrt

Im Bereich von Abzweigungen, Einmündungen und Hafeneinfahrten kann für jede Seite der Wasserstraße die Ufersicherung bis zum Ende des Sporns durch die festen Schifffahrtszeichen gemäß Nr. 1 und 2 (Abb. 12 und 13) gekennzeichnet werden. Die Fahrt von der Hafeneinfahrt in den Hafen gilt als Bergfahrt.

Beispiele für die Verwendung von Bojen für die Kennzeichnung der Grenzen des Fahrwassers

Zusätzliche Zeichen für die Radarfahrt

Bezeichnung von Brückenpfeilern

1. Die Tonnen können mit Radarreflektoren verwendet werden (ober- und unterhalb der Pfeiler angeordnet).

2. Die Ausleger mit Radarreflektoren werden auf den Brückenpfeilern angebracht

Bezeichnung von Freileitungen

1. Radarreflektoren an einer Freileitung befestigt (auf dem Radarbild ergeben sie eine Punktreihe („Perlenkette“) zur Erkennung der Freileitung.

2. Radarreflektoren, auf gelben Tonnen montiert und an beiden Ufern paarweise ausgelegt (auf dem Radarbild ergeben sich je zwei nebeneinander liegende Punkte zur Erkennung der Linie der Freileitung).

Schallzeichen

I. Tonumfang der Schallzeichen

Die Vorschriften über den Tonumfang der Schallzeichen müssen den Bestimmungen der geltenden Empfehlungen der Donaukommission über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden UNECE-Resolution über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden EU-Richtlinie über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe entsprechen.

II. Kontrolle des Schalldruckpegels

Die Kontrolle des Schalldruckpegels muss den Bestimmungen der geltenden Empfehlungen der Donaukommission über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden UNECE-Resolution über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe oder der geltenden EU-Richtlinie über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe entsprechen.

III. Schallzeichen der Fahrzeuge

Die Schallzeichen, ausgenommen die Glockenschläge und das Dreitonzeichen, müssen aus einem Ton oder mehreren Tönen hintereinander bestehen, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- kurzer Ton: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;
- langer Ton: ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer.

Die Pause zwischen zwei aufeinander folgenden Tönen muss etwa eine Sekunde betragen, ausgenommen beim Zeichen "Folge sehr kurzer Töne", das aus mindestens sechs Tönen von je etwa einer viertel Sekunde Dauer bestehen muss, wobei die Pause zwischen den Tönen ebenso lang ist.

Allgemeine Zeichen

Ein langer Ton "Achtung"

Ein kurzer Ton "Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord"

Zwei kurze Töne "Ich richte meinen Kurs nach Backbord"

Drei kurze Töne "Meine Maschine geht rückwärts"

Vier kurze Töne "Ich bin manövrierunfähig"

Ununterbrochene Wiederholung eines kurzen und eines langen Tons "Bleib Weg"

Folge sehr kurzer Töne "Akute Gefahr eines Zusammenstoßes"

Wiederholte lange Töne oder Gruppen von Glockenschlägen "Notsignal" § 4.04

Begegnungszeichen

Vorbeifahrt an Backbord verlangt:

Ein kurzer Ton des Bergfahrers "Ich will an Backbord vorbeifahren." § 6.04 Z 5

Ein kurzer Ton des Talfahrers "Einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei" § 6.04 Z 6

Zwei kurze Töne des Talfahrers "Nicht einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei" § 6.05 Z 3

Zwei kurze Töne des Bergfahrers "Einverstanden, ich werde an Steuerbord vorbeifahren" § 6.05 Z 4

Vorbeifahrt an Steuerbord verlangt:

Zwei kurze Töne des Bergfahrers "Ich will an Steuerbord vorbeifahren" § 6.04 Z 5

Zwei kurze Töne des Talfahrers "Einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei" § 6.04 Z 6

Ein kurzer Ton des Talfahrers "Nicht einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei" § 6.05 Z 3

Ein kurzer Ton des Bergfahrers "Einverstanden, ich werde an Backbord vorbeifahren" § 6.05 Z 4

Überholzeichen

Überholen an Backbord des Vorausfahrenden verlangt:

Zwei lange Töne, zwei kurze Töne des Überholenden "Ich will auf Ihrer Backbordseite überholen" § 6.10 Z 2

Ein kurzer Ton des Vorausfahrenden "Einverstanden, Sie können an meiner Backbordseite überholen" § 6.10 Z 3

Zwei kurze Töne des Vorausfahrenden "Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite" § 6.10 Z 4

Ein kurzer Ton des Überholenden "Einverstanden, ich werde auf Ihrer Steuerbordseite überholen" § 6.10 Z 4

Überholen an Steuerbord des Vorausfahrenden verlangt:

Zwei lange Töne, ein kurzer Ton des Überholenden "Ich will auf Ihrer Steuerbordseite überholen" § 6.10 Z 2

Zwei kurze Töne des Vorausfahrenden "Einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite" § 6.10 Z 3

Ein kurzer Ton des Vorausfahrenden "Nicht einverstanden, überholen Sie an meiner Backbordseite" § 6.10 Z 4

Zwei kurze Töne des Überholenden "Einverstanden, ich werde auf Ihrer Backbordseite überholen" § 6.10 Z 4

Unmöglichkeit des Überholens

Fünf kurze Töne des Vorausfahrenden "Man kann mich nicht überholen" § 6.10 Z 5

Wendesigne

Ein langer Ton, ein kurzer Ton "Ich wende über Steuerbord" § 6.13 Z 2

Ein langer Ton, zwei kurze Töne "Ich wende über Backbord" § 6.13 Z 2

Häfen und Nebenwasserstraßen: Einfahrt und Ausfahrt, Ausfahrt mit Überqueren der Wasserstraße

Zeichen, die bei der Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen abzugeben sind

Drei lange Töne, ein kurzer Ton "Ich will nach Steuerbord drehen" § 6.16 Z 2

Drei lange Töne, zwei kurze Töne "Ich will nach Backbord drehen" § 6.16 Z 2

Zeichen für das Überqueren der Wasserstraße bei Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

drei lange Töne "Ich will überqueren" § 6.16 Z 2

bei Bedarf vor Ende des Überquerens gefolgt von einem langen und einem kurzen Ton "Ich will nach Steuerbord wenden" § 6.16 Z 2

einem langen und zwei kurzen Tönen "Ich will nach Backbord wenden" § 6.16 Z 2

Nebelzeichen

Fahrzeuge in der Radarfahrt

1. Talfahrer, ausgenommen Kleinfahrzeuge "Dreitonzeichen, so oft wie notwendig wiederholt" § 6.32 Z 4 lit. a

2. Bergfahrer "Ein langer Ton" § 6.32 Z 4 lit. c

Fahrzeuge, die nicht mit Radar fahren

Einzel fahrende Fahrzeuge und Verbände "Ein langer Ton, in Abständen von längstens einer Minute wiederholt" § 6.33 lit. B

Signale bei der Abfahrt vom Liegeplatz ohne zu wenden

Ein kurzer Ton "Ich fahre nach Steuerbord" § 6.14

Zwei kurze Töne "Ich fahre nach Backbord" § 6.14

Schleusenaufsichten

Schleusenaufsicht FREUDENAU	Wien 1919,520 – 1923,750
Schleusenaufsicht NUSSDORF	Wien Schleusenkanal Nussdorf und Wartelände Nussdorf
Schleusenaufsicht GREIFENSTEIN	Greifenstein (NÖ) 1948,715 – 1952,200
Schleusenaufsicht ALTENWÖRTH	Zwentendorf (NÖ) 1979,100 – 1983,310
Schleusenaufsicht MELK	Melk (NÖ) 2037,210 – 2041,540
Schleusenaufsicht PERSENBEUG	Persenbeug (NÖ) 2059,170 – 2063,400
Schleusenaufsicht WALLSEE	Wallsee (NÖ) 2093,140 – 2098,620
Schleusenaufsicht ABWINDEN	St. Georgen/Gusen (OÖ) 2119,000 – 2122,200
Schleusenaufsicht OTTENSHEIM	Wilhering (OÖ) 2145,745 – 2149,550
Schleusenaufsicht ASCHACH	Aschach (OÖ) 2159,890 – 2166,100

Schifffahrtsaufsichten

Schifffahrtsaufsicht HAINBURG	Hainburg (NÖ) Donau von Stromkilometer 1872,700 am rechten Ufer und von 1880,260 am linken Ufer bis 1915,730 und March
Schifffahrtsaufsicht WIEN	Wien Donau von Stromkilometer 1915,730 bis 1972,100 (einschließlich des Wiener Donaukanals)
Schifffahrtsaufsicht KREMS	Krems (NÖ) Donau von Stromkilometer 1972,100 bis 2045,000
Schifffahrtsaufsicht GREIN	Grein (OÖ) Donau von Stromkilometer 2045,000 bis 2111,828
Schifffahrtsaufsicht LINZ	Linz (OÖ) Donau von Stromkilometer 2111,828 bis 2158,000
Schifffahrtsaufsicht ASCHACH	Aschach (OÖ) Donau von Stromkilometer 2158,000 bis 2201,770 am linken Ufer und 2223,150 am rechten Ufer